Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 10410). Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulverband Oßling. Vom 26. Juni 1902.

Wegen Ausschulung der im Königreiche Preußen, Kreis Hoyerswerda, gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirk Oßling, Amtshauptmannschaft Kamenz, ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare und zwar Königlich Preußischerseits von dem Landrath in Hoyerswerda, Willy Schwarz, und Königlich Sächsischerseits von dem Amtshauptmann in Kamenz, Heinrich Gustav von Erdmannsdorff, nachstehender Staatsvertrag vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

1.

Die im Königreiche Preußen, Kreis Hoyerswerda, gelegene Landgemeinde Zeißholz ist mit dem 1. April 1900 behufs Bildung eines eigenen Schulbezirkes aus dem bisher gemeinsamen Schulverband Oßling, in der Amtshauptmannschaft Kamenz, ausgeschieden.

2.

Von diesem Zeitpunkt an erlischt für die Gemeinde Zeißholz die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Deckung der Bedürfnisse des Schulbezirkes Oßling. Es erlöschen aber auch von diesem Zeitpunkt ab alle Ansprüche der Gemeinde Zeißholz auf Mitbenutzung des beweglichen und unbeweglichen

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1902.

Eigenthums der Schulgemeinde Oßling. Beide Gemeinden verzichten auch gegenseitig auf jede Entschädigung aus Anlaß der vollzogenen Ausschulung.

3.

An der Zugehörigkeit der Gemeinde Zeißholz zu dem Kirchspiel Oßling wird durch diese Abmachung nichts geändert.

Beide Kommissare haben vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Hoyerswerda und Kamenz, am 26. Juni 1902.

(L. S.) Willy Schwarz. (L. S.) Heinrich Gustav von Erdmannsdorff.

(Nr. 10411). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Oktober 1902 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulverband Oßling vom 26. Juni 1902. Vom 22. Dezember 1902.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Landrath in Hoyerswerda, Willy Schwarz, als Königlich Preußischem und dem Amtshauptmann in Kamenz, Heinrich Gustav von Erdmannsdorff, als Königlich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag, unterzeichnet Hoyerswerda und Kamenz, am 26. Juni 1902, über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulverband Oßling wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung.

(L. S.) Freiherr von Richthofen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. November 1902 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Dezember 1902.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Frantzius.

(Nr. 10412.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 22 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen: der Friedbergerlandstraße (gerade Hausnummern, und zwar von Nr. 74 bis Nr. 134 ausschließlich der Straße selbst und von Nr. 136 bis zur Friedberger Warte einschließlich der Straße selbst), der Dortelweilerstraße (ausschließlich der Straße selbst), der westlichen und nördlichen Seite des städtischen Grundstücks Luisenhof, der Burgstraße (und zwar von der Ecke Weidenbornstraße bis zur Ecke Vogelsbergstraße einschließlich der Straße selbst und von dort bis zur Ecke Bornheimerlandstraße ausschließlich der Straße selbst) und der Bornheimerlandstraße (ausschließlich der Straße selbst) umfaßt wird,

am 1. Februar 1903 beginnen soll.

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Wechte im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 46, besondere Beilage, ausgegeben am 13. November 1902;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreise Hamm erbauten Chausseen: 1. von der Provinzialstraße Hamm—Kamen bei Hamm-Westenfeldmark bis zur Chaussee Werne—Kamen in der Richtung nach Lünen, 2. von der Grenze des Stadtkreises Hamm, anschließend an die städtische Chaussee über Werries und Schmehausen bis zur Grenze des Kreises Soest in der Richtung nach Lippstadt, 3. von der Grenze des Stadtkreises Hamm über Caldenhof bis zur Grenze der Bauerschaft West-Tünnen, 4. von Unna, abzweigend von der Provinzialstraße nach Kamen, bis zur Grenze von Werve, 5. von Pelkum bis zur Grenze von Altenbögge, 6. von der Grenze des Stadtbezirkes Unna über Nieder-Massen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wickede, 7. von der Grenze des Stadtkreises Hamm, abzweigend von der Chaussee Hamm—Werries bis zur Grenze des Kreises Soest, 8. von Braam, abzweigend von der vorgenannten Chaussee und bis zur Provinzialchaussee Hamm—Werl, 9. von Berge, abzweigend von der Provinzialchaussee Hamm—Werl bis zur Grenze mit Ost-Tünnen, 10. von der Hilsingsmühle bis zur Kreisgrenze bei Husen, 11. von Afferde bis zur Grenze des Stadtbezirkes Kamen in der Richtung auf Heeren zum Anschluß an die Kunststraße Heeren—Ost-Heeren, 12. von der Saline Königsborn bei Unna, abzweigend von der Provinzialchaussee Kamen—Unna nach Höinghausen, 13. von Nieder-Massen bis zur Grenze des Landkreises Dortmund in der Richtung auf Wassercourl, 14. von Unna bis zur Grenze des Stadtbezirkes in der Richtung auf Opherdicke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 48 S. 752, ausgegeben am 29. November 1902;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz belegene Chaussee von Dallmin bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 536, ausgegeben am 12. Dezember 1902.



Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.